

Überblick zu den Aufgaben und Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss stellt sich als bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan dar, das den sogenannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird.

Der Jugendhilfeausschuss ist danach nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zur Vertretungskörperschaft, sondern steht dieser gegenüber (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe ist in § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht abschließend geregelt. Seine konkrete Gestalt und Reichweite gewinnt es erst im Zusammenspiel mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft.

Überblick zu den rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses

Bundesrecht

§§ 70, 71 Abs. 2, 4, 79, 78, 80 SGB VIII

Landesrecht

§§ 4 - 7 AGKJHG des Landes Brandenburg
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Kommunalrecht

Satzung des Jugendamtes des LOS
Geschäftsordnung des Kreistages LOS

Das Jugendamt als zweigliedrige Behörde – Struktur

§ 70 Absatz 1 SGB VIII bestimmt, dass das Jugendamt als zweigliedrige Behörde auszugestalten ist. Da heißt es: „Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“ Also diese beiden Teile, Ausschuss und Verwaltung, bilden die Glieder der Organisationseinheit Jugendamt.

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII Teil des Jugendamtes, dem die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben obliegt, während die Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt.

Die Feststellung des fachlichen Bedarfs, eine Aufgabe der Jugendhilfe wahrzunehmen, erfolgt als Grundsatzangelegenheit durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben Mittel erforderlich sind, berät der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung des Jugendamtes.“

(Amtl. Begründung zum AGKJHG zu § 4 Abs. 5 Satz 2)

Er tritt bei Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Der § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg führt weiterhin aus:

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nicht anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich nicht zuvor der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat. Er berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (6) § 55 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

Die Aufgaben des Jugendamtes

In § 3 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree sind folgende Aufgaben des Jugendamtes benannt:

- (1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (2) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses § 71 Abs. 2 SGB VII

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie mit Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Weiterer Aufgaben gemäß § 5 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree sind:

- (1) ...Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse,
 - beratende Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 - Vorberatungen zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel.
- (3) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -helferschöffen.
- (4) Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gem. § 71 SGB VIII.
- (4) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

Die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss obliegen gemäß § 71 SGB VIII folgende Kompetenzen/Rechte:

Beschlussfassungsrecht/
Beratungskompetenz

§ 71 Abs. 2 SGB VIII
§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Beschlusskompetenz

§ 71 Abs. 3 SGB VIII
§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Anhörungsrecht

§ 71 Abs. 3 SGB VIII
§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Antragsrecht

§ 71 Abs. 3 SGB VIII
§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Beratungskompetenz

Im § 71 Absatz 2 SGB VIII heißt es: „Der Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.“ Die Vorschrift belässt es jedoch nicht bei dieser Generalklausel, sondern nennt anschließend die o.g. drei Bereiche.

Durch das einleitende: „Insbesondere“ wird verdeutlicht, dass es sich um Regelbeispiele handelt, die vom Gesetzgeber wegen ihrer Bedeutung hervorgehoben sind. Maßgeblich bleibt, dass sich der Ausschuss mit allen Angelegenheiten befasst, also nicht nur mit diesen drei besonders hervorgehobenen Bereichen. Damit steht dem Jugendhilfeausschuss also eine umfassende Beratungskompetenz zu, die durch die Regelbeispiele akzentuiert wird.

Das heißt aber auch, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit Fragen der **Organisation des Jugendamtes** selbst befasst und zu befassen hat, etwa mit Verwaltungsmodernisierung, mit neuen Steuerungsmodellen und deren Folgen für die Organisation des Jugendamtes.

Beschlusskompetenz

Der Jugendhilfeausschuss ist nach § 71 Absatz 3 SGB VIII ein beschließender Ausschuss.

Sein Beschlussrecht ist jedoch schon nach dieser Vorschrift **dreifach beschränkt**: Das Beschlussrecht besteht nämlich im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten finanziellen Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Damit wird auch die Aufgabenverteilung zwischen der Vertretungskörperschaft, also dem Kreistag und dem Jugendhilfeausschuss deutlich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rahmenbeschlusskompetenz der Vertretungskörperschaft bekräftigt, gleichzeitig aber festgestellt, dass dem Jugendhilfeausschuss ein Entscheidungsbereich von substantiellem Gewicht im Rahmen der Jugendhilfe verbleiben muss. Z.B. ist die Mittelbereitstellung interessant. Über die Höhe der Mittel kann die Vertretungskörperschaft nicht autonom entscheiden, sondern nur vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII. Dort heißt es: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben ... die Gesamtverantwortung ... Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. Aus dieser Vorschrift ergibt sich natürlich auch eine Verpflichtung für die Vertretungskörperschaft im Hinblick auf die Höhe der bereitzustellenden Mittel. Der öffentliche Träger ist nicht völlig frei, Mittel in beliebigem Umfang zu kürzen. Seine Entscheidung, welche Mittel bereitzustellen sind, ist immer vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung und der Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu sehen und zu bewerten.

Anhörungs- und Antragsrechte

Nach § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes angehört werden. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Die erste Regelung ist eine so genannte Sollregelung. Das bedeutet, es besteht im Regelfall eine Verpflichtung zur Anhörung. Unterbleibt eine solche Anhörung, dann muss die Vertretungskörperschaft das auch begründen. Kann sie nicht begründen, dass hier ein Ausnahmefall vorliegt, dann stellt schon allein die Verletzung des formellen Anhörungsrechts einen Verfahrensfehler dar und kann vom Jugendhilfeausschuss durch die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gerügt werden.

Neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch werden den Jugendhilfeausschüssen auch **nach anderen Gesetzen** Aufgaben zugewiesen.

Bundesrechtlich sind das zum einen der Vorschlag von Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes sowie zum anderen der Vorschlag von Mitgliedern von Kriegsdienstverweigerungsausschüssen nach § 1 Absatz 2 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.

Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Jugendförderplans

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen

§ 5 Abs. 1 JA-Satzung

Er hat die Aufgabe, den Kreishaushaltsplan für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vorzubereiten

§ 5 Abs. 2 JA-Satzung

Die Beratung muss so rechtzeitig ermöglicht werden, dass andere Kreisausschüsse, die die Kreistagsbeschlüsse vorbereiten (z.B. Finanzausschuss), die Vorschläge und Ansichten des Jugendhilfeausschusses berücksichtigen können.

Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses bei Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe

Förderrichtlinien und Grundsätze der Förderung

§ 5 Absatz 2 JA Satzung

Einzelfallentscheidungen über Förderanträge

§ 5 Absatz 2 JA Satzung

Grundsatzfragen der Kostenübernahme und der Leistungsentgelte

Umkehrschluss aus § 70
Abs. 2 SGB VIII

Einzelfallentscheidungen
Zuständig ist die Verwaltung des Jugendamtes, da es sich um Aufgaben der laufenden Verwaltung handelt

§ 70 Abs. 2 SGB VIII

Verhältnis zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss

Nach § 70 Absatz 2 SGB VIII führt der Leiter der Verwaltung die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft sowie des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss ist der Verwaltung, die im Wesentlichen die so genannten Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt, vorgeordnet. Allerdings hat der Ausschuss in einigen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere der Einzelfallhilfe, Beschränkungen wegen Belange des Datenschutzes zu beachten. Auch findet er im Ausfluss des Fachkräftegebotes gemäß § 72 SGB VIII unter Umständen in seinen Beschlusskompetenzen Grenzen.

Theoretisch hat der Jugendhilfeausschuss das Recht, alle Aufgaben der Jugendhilfe an sich zu ziehen. Tatsächlich wird er das nicht tun können und tun wollen. In der Praxis beschränkt der Ausschuss sich auf **Grundsatzentscheidungen, auf Rahmenvorgaben**. Die Umsetzung, die Ausführung dieser Rahmenvorgaben ist Aufgabe der Verwaltung des Jugendamtes.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, den Jugendhilfeausschuss und seine Mitglieder umfassend zu beraten und zu informieren. Trotz seiner Zweigliedrigkeit bleibt das Jugendamt - also auch der Jugendhilfeausschuss - Teil der Verwaltung der Gebietskörperschaft und damit auch Glied der kommunalen Verwaltung.

Wenn das Jugendamt in behördeninterne Abstimmungsprozesse involviert ist, also etwa wenn es darum geht, dass das Jugendamt an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes zu beteiligen ist, dann kann natürlich auch der Jugendhilfeausschuss schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs mitreden. Er ist ja Teil des Jugendamtes. Da der Ausschuss im Innenverhältnis des Jugendamtes der Verwaltung vorgeordnet ist, bestimmt er die Position des Jugendamtes bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs. Es ist eine andere Frage, ob der Kämmerer diesem Votum folgt. Allerdings hat auch der Kämmerer gegenüber dem Kreistag nur Vorschlagsrecht; der Beschluss des Haushaltes obliegt der Vertretungskörperschaft.

Der Jugendhilfeausschuss wird ein zweites Mal dann beteiligt, wenn der innerhalb der Verwaltung abgestimmte Haushaltsplanentwurf politisch beraten und diskutiert wird. Der Jugendhilfeausschuss kann sich aufgrund seiner Stellung in mehreren Phasen des Verfahrens beteiligen und dafür sorgen, dass der Mittelbedarf der Jugendhilfe deutlich gemacht wird.

Das Verhältnis des Jugendhilfeausschusses zum Landrat und zu einzelnen Mitarbeitern der Verwaltung des Jugendamtes

Der Landrat ist für die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses verantwortlich § 70 Abs. 2 SGB VIII

Er kann mit der Ausführung der Beschlüsse die/den Jugendamtsleiter beauftragen § 70 Abs. 2 SGB VIII

Er muss rechtswidrige Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses beanstanden § 55 KommVer Land Brandenburg

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Teilnahme der Mitarbeiter des Jugendamtes an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Die Stellung des Jugendhilfeausschusses zum Kreistag

Der Kreistag ist das höchste Organ des Landkreises. Er erlässt u.a. die Satzung für das Jugendamt. Diese regelt insbesondere

Rahmen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen Umfang des Beschlussrechts des JHA §§ 3–7 JA-Satzung § 5 Abs. 1 JA-Satzung

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (15) § 4 Abs. 1 JA-Satzung

Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe § 5 Abs. 1 JA-Satzung

Umfang des Antragsrechts an den Kreistag § 5 Abs. 1 JA-Satzung

Kreis der Mitglieder des JHA, aus dem die/der Vorsitzende zu wählen ist § 4 Abs. 2 JA Satzung

Der Kreistag ist das demokratisch gewählte und legitimierte Organ der Gebietskörperschaft. Er hat damit auch die so genannte Kompetenzkompetenz, das heißt, er kann entscheiden, was er selbst beschließen will und was er an Ausschüsse weitergibt. Auf der anderen Seite hat aber der Jugendhilfeausschuss eigenständige Rechte nach dem SGB VIII, die ihm der Kreistag nicht entziehen kann. Dieses Spannungsverhältnis ist im Einzelfall nicht immer eindeutig auszuloten - also wie weit die Rechte der einen und wie weit die der anderen Seite

gehen. Allerdings kann der Kreistag Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses nur zurückweisen, wenn sich substantiiert damit auseinander gesetzt worden ist.

Die Rechte der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Jedes stimmberechtigte und jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist berechtigt, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu richten.

Prozessuale Rechte

§ 43 Verwaltungsgerichtsordnung

- Rechtsmittel gegen die Aufhebung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschuss durch den Kreistag
- Rechtsmittel zur Durchsetzung der Ausführung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses

Unterausschüsse

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, zu dem Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse zu bilden, einmal, weil es ein vielfältiges Aufgabenspektrum zu erledigen gilt, zum anderen aber, weil bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nicht immer gewährleistet ist, dass die ganze Trägervielfalt im Ausschuss präsentiert ist.

Von daher empfiehlt es sich, entweder zu bestimmten Themen ad hoc oder aber als ständige Einrichtung, Unterausschüsse zu bilden. Eine extra Stellung hat der durch Gesetz (§ 7 AG-KJHG-Org.) vorgeschriebene Unterausschuss Jugendhilfeplanung. Planung ist ein ständiger Prozess, der nicht nur durch Grundsatzentscheidungen des Jugendhilfeausschusses gestaltet werden kann, sondern einer ständigen Begleitung durch einen Unterausschuss bedarf.

Gemäß § 6 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree gibt es im Landkreis nur den gesetzlich vorgeschriebenen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

(2) Der Unterausschuss bindet in seine Arbeit die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII ein.

Exkurs: Jugendhilfeplanung als zentrale Aufgabe

Jugendhilfeplanung ist ein wesentliche Voraussetzung für die Einlösung der dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgetragenen Gesamtverantwortung für die Aufgaben nach dem SGB VIII (vgl. § 79 SGB VIII)

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt. In § 79 Abs.1 wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Diese soll gewährleisten, „dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen" (§ 79 Abs. 2 KJHG).

Erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend sind Planungsprämissen, die mit dem § 80 SGB VIII(Jugendhilfeplanung) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen.

Als Planungsaufgaben werden die Bestandserhebung, die Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung benannt.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Als zweites Gremium neben den Unterausschüssen sieht das Gesetz **Arbeitsgemeinschaften** vor. Auch diese können ad hoc oder als Dauerinstitution eingerichtet sein. Sie können Entscheidungen der Ausschüsse vorbereiten, können den Ausschüssen zuarbeiten und können umgekehrt aber auch Entscheidungen des Ausschusses nachbereiten, Einzelheiten konkretisieren. Sie haben also ergänzende, unterstützende Funktion und können aufgrund ihrer Zusammensetzung der Anwaltsfunktion von Jugendhilfe in besonderer Weise Rechnung tragen - etwa dadurch, dass sie Sachverständige aus anderen Bereichen für spezielle Aufgaben laden oder sich spezifischen Themen querschnittsartig widmen.

Im Landkreis Oder-Spree gibt es ständige Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den vier Planungsräumen Erkner, Fürstenwalde, Beeskow, Eisenhüttenstadt.